

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

11-11

Bern, den 30. September 1993
RPA/Ag/me f:\ag\rösche

Röschenz
Ueberbauungsordnung "Hinter den Gärten" (und Baulandumlegung)
Genehmigung

1. Die von der Gemeindeversammlung von Röschenz am 28. Juni 1991 beschlossene Ueberbauungsordnung "Hinter den Gärten" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Von der Erledigung der Einsprachen der [REDACTED], der [REDACTED] und des [REDACTED] wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Röschenz wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Röschenz unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Ueberbauungsordnung "Hinter den Gärten".

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung "Hinter den Gärten" ist für das Amtsassiv bestimmt.

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin


D. Schaer-Born
Regierungsrätin

GSA/1+1 RPA/6+3 Ex.

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke

